

Satzung und Wahlordnung

(Stand: November 2018)

Pensionskasse des BDH, VVaG
Bonner Talweg 55
53113 Bonn
Telefon 0228 – 18413 – 0
Telefax 0228 – 18413 – 13
E-Mail info@pk-bdh.de
Internet www.pk-bdh.de

Betriebsstätten des BDH Bundesverband Rehabilitation e.V.

BDH-Bundesleitung
Tel. 0228/96984-0
Lievalingsweg 125
53119 Bonn

Pensionskasse des BDH, VVaG
Tel. 0228/18413-0
Bonner Talweg 55
53113 Bonn

BDH-Klinik Braunfels gGmbH
Tel. 06442/936-0
Hubertusstraße 3-7
35619 Braunfels

BDH-Klinik Elzach gGmbH
Tel. 07682/801-0
Am Tannwald 1-3
79215 Elzach

BDH-Klinik Vallendar gGmbH
Tel. 0261/6405-0
Heerstraße 54a
56179 Vallendar

BDH-Klinik Hessisch Oldendorf gGmbH
Tel. 05152/781-0
Greitstraße 18-28
31840 Hessisch Oldendorf

BDH-Klinik Greifswald gGmbH
Tel. 03834/871-0
Karl-Liebknecht-Ring 26a
17491 Greifswald

BDH-Therapiezentrum Ortenau gGmbH
Tel. 0781/92405-0
Ebertplatz 12
77654 Offenburg

Satzung

der Pensionskasse des BDH Bundesverband Rehabilitation, VVaG

§ 1

Name, Sitz und Zweck der Kasse

- (1) Die Kasse führt den Namen "Pensionskasse des BDH Bundesverband Rehabilitation, VVaG".
- (2) Die Kasse hat ihren Sitz in Bonn.
- (3) Der Gerichtsstand ist Bonn.
- (4) Die Kasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
- (5) Die Kasse bezweckt, ihren Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Renten nach Maßgabe der Satzung, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Tarifbedingungen zu gewähren.
- (6) Die Kasse verfolgt keine Erwerbsabsichten. Sie bezweckt die Gewährung von Alters-, Invaliden sowie von Hinterbliebenenrenten entsprechend den Versicherungsbedingungen, die ein Bestandteil dieser Satzung sind, an:
 - a) die Arbeitnehmer der in Abs. (7) bezeichneten Unternehmen,
 - b) die ausgeschiedenen Arbeitnehmer der in Abs. (7) bezeichneten Unternehmen,
 - c) die Hinterbliebenen dieser Arbeitnehmer, Witwen und Waisen.
- (7) Der Wirkungskreis der Kasse beschränkt sich auf:
 - a) den Bundesverband Rehabilitation e.V. (im folgenden BDH) oder dessen Rechtsnachfolger,
 - b) die von ihm verantwortlich geleiteten Unternehmen des BDH,
 - c) diese Kasse und
 - d) die sogenannten gleichgestellten Unternehmen, wenn und solange eine solche Gleichstellung seitens des BDH der Kasse gegenüber erklärt wird.Der BDH handelt gegenüber der Kasse sowohl für sich als auch im Namen der unter b) und d) bezeichneten Unternehmen.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag der durch Arbeitsvertrag verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Trägerunternehmens (§ 4 (2) c), die das 14. Lebensjahr vollendet und das 61. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft kann ausnahmsweise durch Anmeldung eines Trägerunternehmens erfolgen, wenn das Trägerunternehmen die Kasse zur Durchführung der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung bestimmt hat, die Beiträge also wirtschaftlich vom Arbeitgeber getragen werden, und die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter der Mitgliedschaft nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Anmeldung widerspricht.
- (2) Wird ein Arbeitsverhältnis zum BDH nach Gründung der Kasse eingegangen, beginnt die Mitgliedschaft bei Aufnahme der Beschäftigung. Hat der Beschäftigte bei seiner Aufnahme das 50. Lebensjahr (ab 1. Januar 2019 das 62. Lebensjahr) bereits überschritten, kann er nur Mitglied der Kasse werden, wenn der Vorstand auf Antrag des BDH dies ausnahmsweise zulässt, sofern für evtl. anzurechnende Dienstzeiten die entsprechenden Deckungsmittel zur Verfügung stehen oder bereitgestellt werden, oder sofern er einen Rechtsanspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung gemäß § 1a BetrAVG gegenüber dem BDH geltend macht. Saisonarbeitskräfte werden auch aufgenommen, wenn sie vor Vollendung des 50. Lebensjahres bzw. 62. Lebensjahres bereits ein Arbeitsverhältnis zum BDH eingegangen waren und seitdem die Unterbrechungen des Beschäftigungsverhältnisses jeweils höchstens 12 Monate betragen haben.

- (3) Jeder Antragsteller hat sich auf Kosten der Kasse durch einen von ihr bezeichneten Arzt untersuchen zu lassen und ihn zu ermächtigen, dem Vorstand einen schriftlichen Untersuchungsbericht zu übermitteln. Soweit die Arbeitgeber ärztliche Einstellungsuntersuchungen vornehmen lassen, die auch den Erfordernissen der Kasse entsprechen und zu deren Ergebniseinsicht der Vorstand ermächtigt ist, kann die Aufnahmeuntersuchung hierdurch ersetzt werden. Der Vorstand kann aufgrund des Ergebnisses die Aufnahme endgültig oder vorläufig verweigern oder im Einvernehmen mit dem verantwortlichen Aktuar andere Beträge für die Invaliden- und Hinterbliebenenrenten festsetzen. Der Vorstand ist berechtigt, auf die Aufnahmeuntersuchung für alle Antragsteller oder bestimmte Gruppen zu verzichten.
- (4) Jedem Mitglied werden die Mitgliedschaft bescheinigt und eine Satzung, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Tarifbedingungen der Kasse ausgehändigt.
- (5) Die ordentliche Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Eintritt eines Versicherungsfalles (Erreichen der Altersgrenze, vorzeitige Pensionierung, Invalidität),
 - b) mit dem Tode,
 - c) mit dem Ausschluss des Mitgliedes durch den Vorstand der Kasse,
 - d) mit dem Ausscheiden aus den Diensten der Arbeitgeber,
 - e) für die Angestellten und Arbeiter eines der Kasse angeschlossenen Unternehmens, wenn dieses aus dem Kreis der Unternehmen gemäß § 2 (7) der Satzung ausscheidet.In den Fällen d) und e) ist auf Antrag des Mitgliedes die Fortführung der ordentlichen Mitgliedschaft möglich.
- (6) Endet die ordentliche Mitgliedschaft gemäß Abs. (5) d) oder e) und liegt die Voraussetzung der Unverfallbarkeit der Rentenanwartschaft nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vor, so wird das Versicherungsverhältnis als außerordentliche Mitgliedschaft weitergeführt. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Eintritt des Versicherungsfalles, mit dem Tode oder mit der Übertragung des Deckungskapitals auf einen anderen Versorgungsträger bzw. der Übertragung des Barwertes einer unverfallbaren Anwartschaft auf einen neuen Arbeitgeber.
- (7) Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird dem Vorstand der Kasse durch den Arbeitgeber angezeigt, bei der das Mitglied zuletzt seinen Dienst verrichtet hat. Mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlöschen sämtliche Ansprüche gegen die Kasse, wenn nicht Leistungen nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Tarifbedingungen zu gewähren sind.
- (8) Ein Ausschluss aus der Kasse erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied
 - a) die Kasse vorsätzlich schädigt oder wichtige Interessen verletzt,
 - b) durch wissentlich unrichtige Angaben die Aufnahme in die Kasse erreicht hat; der Ausschluss aus diesem Grunde ist nur innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnisnahme von den unrichtigen Angaben durch die Kasse möglich.Über den Ausschluss ist das Mitglied schriftlich zu benachrichtigen. Mit dem Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche gegen die Kasse, sofern nicht bereits Leistungen bezogen werden.
- (9) Der BDH oder sein Rechtsnachfolger ist außerordentliches Mitglied.
- (10) Eine im Versorgungsausgleich ausgleichsberechtigte Person, für die im Rahmen des Versorgungsausgleichs (interne Teilung) vom Familiengericht eine Versicherung begründet wird, erwirbt die rechtliche Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des Betriebsrentengesetzes (§ 12 VersAusglG). Dies entspricht in der Kasse der Stellung eines außerordentlichen Mitgliedes gemäß Absatz 6.

§ 3

Organe der Kasse

- (1) Die Organe der Kasse sind
 - a) die Vertreterversammlung,
 - b) der Aufsichtsrat,
 - c) der Vorstand.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.

§ 4

Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ der Kasse. Zu ihren Aufgaben gehören
 - a) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und deren Ersatzmitglieder soweit sie nicht vom BDH ernannt werden, deren Abberufung gemäß § 36 Abs. 3 GenG sowie die endgültige Abberufung des Vorstandes (§ 24 GenG),
 - b) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 - c) die Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstands,
 - d) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Tarifbedingungen im Rahmen von § 12 sowie über die Auflösung der Kasse im Rahmen von § 13,
 - e) die Beschlussfassung über die Verwendung von Überschüssen bzw. Beseitigung von Fehlbeträgen im Rahmen von § 10,
 - f) die Genehmigung der Wahlordnung,
 - g) die Abberufung des Vorstands auf Vorschlag des Aufsichtsrats.
- (2)
 - a) Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertretern der ordentlichen Mitglieder.
 - b) Ein Vertreter vertritt jeweils 50 ordentliche Mitglieder; soweit die Anzahl der ordentlichen Mitglieder nicht durch 50 teilbar ist, ist ein zusätzlicher Vertreter zu wählen.
 - c) Die Vertreter sowie eine gleiche Anzahl von Ersatzvertretern werden von den ordentlichen Mitgliedern gewählt. Sie müssen ordentliche Mitglieder der Kasse sein und eine ununterbrochene Dienstzeit von insgesamt fünf Jahren bei einem oder mehreren der in § 1 (7) genannten Unternehmen (Trägerunternehmen) zurückgelegt haben.
 - d) Das Verfahren für die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter ist in einer besonderen Wahlordnung festgelegt, die vom Vorstand der Kasse der Vertreterversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.
 - e) Vertreter und Ersatzvertreter werden für eine Amtsdauer gewählt, die mit dem Ablauf des vierten auf ihre Wahl folgenden Geschäftsjahres endet. Die Wiederwahl ist zulässig.
 - f) Die Amtsdauer endet vorzeitig bei Ernennung oder Wahl in den Aufsichtsrat oder Bestellung zum Vorstandsmitglied, bei Ausscheiden aus der vertretenen Betriebsstätte oder dem Trägerunternehmen sowie durch Amtsniederlegung. Im Falle der vorzeitigen Amtsbeendigung tritt an die Stelle des Mitgliedsvertreters für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzvertreter gemäß der in der Wahlordnung festgelegten Reihenfolge.
 - g) Der BDH kann Beauftragte in die Sitzungen der Vertreterversammlung entsenden.
- (3) Die ordentliche Vertreterversammlung ist alljährlich einmal vor dem 1. Juli eines jeden Jahres einzuberufen. Außerordentliche Vertreterversammlungen sind einzuberufen, wenn

- a) die Aufsichtsbehörde,
 - b) der Aufsichtsrat,
 - c) mindestens 3/10 der ordentlichen Kassenmitglieder,
 - d) mindestens 3/10 der Mitglieder der Vertreterversammlung,
 - e) der BDH dieses unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden des Vorstands schriftlich beantragt,
 - f) sowie in allen sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Kasse dies erfordert.
- (4) Die Einberufung der Vertreterversammlung erfolgt durch den Vorstand der Kasse unter Angabe des Zeitpunktes und des Ortes der Versammlung sowie der Tagesordnung. Die Einberufung hat schriftlich oder elektronisch (z.B. per E-Mail) mindestens 2 Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.
 - (5) Jeder Vertreter hat eine Stimme, er kann sein Stimmrecht mit Wirkung für eine bestimmte Vertreterversammlung auf einen anderen stimmberechtigten Vertreter durch schriftliche Vollmacht übertragen. Die an der Vertreterversammlung teilnehmenden Beauftragten des BDH haben Antragsrecht, jedoch nur beratende Stimme.
 - (6) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Stimmen vertreten sind. Ist eine Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand fristgerecht eine neue Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die anwesenden Vertreter beschlussfähig ist; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
 - (7) Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Aufsichtsrat bestimmt den Schriftführer. Über die Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Vertreterversammlungen sind nicht öffentlich. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und deren Ersatzmitglieder können an den Vertreterversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
 - (8) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen gefasst; Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie der Tarifbedingungen und über die Auflösung der Kasse erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen. Wahlen finden geheim statt; die Vertreterversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Viertel öffentliche Wahlen beschließen.
 - (9) Die Ausübung der Tätigkeiten in der Vertreterversammlung geschehen unentgeltlich.

§ 5

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern. Die Hälfte der Mitglieder - darunter der Vorsitzende - werden vom BDH ernannt. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen nicht Mitglieder der Kasse sein. Die andere Hälfte der Mitglieder wird von der Vertreterversammlung gewählt, soweit sie aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt werden, müssen sie wenigstens fünf Dienstjahre bei einem oder mehreren der Trägerunternehmen zurückgelegt haben. Für jedes Aufsichtsratsmitglied ist ein Ersatzmitglied zu ernennen bzw. zu wählen. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden in offener Abstimmung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, ist unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen.
- (2) Die Amtsdauer der von der Vertreterversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder und der Ersatzmitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit Ablauf der Sitzung, in der ihre Wahl erfolgt und endet mit der Sitzung der Vertreterversammlung, in der über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte nach seiner Wahl zu Ende gehende Geschäftsjahr entschieden wird. Die Wiederwahl ist zulässig. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats oder ein ausgeschiedenes gewähltes Ersatzmitglied ist in der nächsten Vertreterversammlung für die restliche Amtsdauer des Aufsichtsrats ein Nachfolger zu wählen.

- (3) Die Amtszeit der vom BDH ernannten Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit dem Tag ihrer Ernennung und endet mit der Abberufung durch den BDH, längstens jedoch nach 4 Jahren, die Wiederernennung ist zulässig.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder elektronisch (z.B. per E-Mail) und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Aufsichtsratsbeschlüsse können, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind, auch telefonisch, durch Telefax, elektronisch (z.B. per E-Mail), schriftlich oder mündlich ohne förmliche Aufsichtsratssitzung gefasst werden. Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit dieser Beschlüsse ist, dass sie allen Aufsichtsratsmitgliedern gegenüber schriftlich bestätigt werden.
- (6) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen, im Verhinderungsfall der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende.
- (7) Vorstandsmitglieder können zu den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend hinzugezogen werden.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Aufsichtsrat hat mindestens zwei Sitzungen im Jahr abzuhalten, sie werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Der Aufsichtsrat kann sich darüber hinaus eine Geschäftsordnung geben, die ergänzende Regelungen enthält.
- (10) Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere
 - a) die Bestellung der Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des BDH und die vorläufige Abberufung,
 - b) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands der Kasse,
 - c) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
 - d) die Bestimmung des Abschlussprüfers,
 - e) die Beschlussfassung über die Vergütung des angestellten Vorstandsmitglieds und die Aufwandsentschädigung des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters.
- (11) Die Ausübung der Tätigkeiten im Aufsichtsrat geschehen unentgeltlich.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Er hat alle Aufgaben einer ordentlichen Geschäftsführung wahrzunehmen, soweit sie nicht der Vertreterversammlung oder dem Aufsichtsrat übertragen sind. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt.
- (2) Der Vorstand der Kasse besteht aus drei Personen, und zwar dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer.
- (3) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands auf Vorschlag des BDH; diese Personen können von ihm aus wichtigem Grund jederzeit vorläufig abberufen werden, wobei für die Abberufung der angestellten Vorstandsmitglieder die arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren bestellt.
- (4) Das angestellte Vorstandsmitglied führt seine Tätigkeit auf der Grundlage eines Anstellungsvertrages mit der Pensionskasse aus. Der Vorsitzende und der Stellvertreter erhalten für ihre Aufgaben eine angemessene Aufwandsentschädigung - die die mit dem Vorstandsamt verbundene Arbeit und Verantwortung berücksichtigt -, die auf Vorschlag des Vorstands und mit Zustimmung des BDH vom Aufsichtsrat festgesetzt wird. Darüber hinaus haben die Vorstandsmitglieder einen Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihre Vorstandstätigkeit entstandenen Aufwendungen, u.a. auf der Grundlage der Reisekostenordnung der Pensionskasse in ihrer jeweiligen Fassung.

- (5) Der Vorstand bestellt mit Zustimmung des Aufsichtsrats den verantwortlichen Aktuar und den Deckungsstocktreuhänder und dessen Stellvertreter.
- (6) Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes bedürfen der Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstands, darunter des Vorsitzenden, soweit dieser nicht verhindert ist.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - die Stimme seines Stellvertreters.
- (8) Entscheidungen des Vorstandes, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat erstellt hierzu eine Geschäftsanweisung.

§ 7

Jahresabschluss und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) In den ersten 4 Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen aufzustellen.
- (3) Die Buchführung und der Rechnungsabschluss sind durch einen vom Aufsichtsrat bestimmten Abschlussprüfer einmal jährlich zu prüfen.

§ 8

Vermögensverwaltung

Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des Sicherungsvermögens gem. § 124 VAG und der entsprechenden Rechtsverordnung sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.

§ 9

Versicherungstechnische Prüfung

Alle 3 Jahre, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten, hat der Vorstand durch den verantwortlichen Aktuar der Kasse im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens eine versicherungstechnische Prüfung der Vermögenslage der Kasse vornehmen zu lassen und in die zu erstellenden Berichte die hierfür ermittelten versicherungstechnischen Werte zu übernehmen.

§ 10

Überschüsse und Fehlbeträge

- (1) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 % des sich nach § 9 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 10 % der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
- (2) Ein sich nach § 9 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft auf Grund von Vorschlägen des verantwortlichen Actuars der Kasse die Vertreterversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des BDH und der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

- (3) Ein sich nach § 9 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und - soweit auch das nicht ausreicht - durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Abs. (2) Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse, die Herabsetzung der Leistungen auch für laufende Renten.
- (4) Ein sich nach § 9 ergebender Fehlbetrag kann auch durch einen einmaligen Kapitalzuschuss evtl. verbunden mit den in Abs. (3) vorgesehenen Maßnahmen durch den BDH gedeckt werden.

§ 11

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen nach Beschluss des Vorstandes der Kasse durch Anschlag in den Betriebsstätten des Arbeitgebers oder in sonstiger firmenüblicher Weise. Erforderlichenfalls können die Bekanntmachungen auch brieflich oder als elektronische Information ergehen.

§ 12

Änderungen der Satzung, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Tarifbedingungen

- (1) Änderungen der Satzung, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Tarifbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des BDH und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Bestimmungen in § 2 (5) bis (8) sowie in §§ 5, 8 bis 10 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und in den Tarifbedingungen (TB) können auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.

§ 13

Auflösung der Kasse

- (1) Die Auflösung der Kasse kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden, in der mindestens 3/4 der Stimmen vertreten sind.
Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist frühestens nach Ablauf von 4 Wochen eine neue Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig ist; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) Im Fall der Auflösung der Kasse ist das vorhandene Vermögen zur Sicherstellung der bereits laufenden Kassenleistungen und der erworbenen Anwartschaften nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu verwenden. Die Verwendung des vorhandenen Vermögens erfolgt auf Grund von Vorschlägen des verantwortlichen Aktuars der Kasse nach einem von der Vertreterversammlung zu beschließenden Plan. Das Vermögen der Kasse darf nur zu Gunsten der Mitglieder und der Rentenempfänger verwendet werden.
- (3) Die Vertreterversammlung kann im Falle der Auflösung auch die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit den dazugehörigen Verbindlichkeiten und mit allen Vermögenswerten gemäß § 13 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen.
- (4) Abwickler ist der Vorstand der Kasse.
- (5) Alle Beschlüsse im Zusammenhang mit der Auflösung und Abwicklung der Kasse bedürfen der Zustimmung des BDH und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 14

Streitigkeiten

Für Streitigkeiten auf Grund dieser Satzung sind die gesetzlich bestimmten Gerichte zuständig.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 29.12.1972 in Kraft. Die Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 07.09.2006 in Kraft.

Wahlordnung der Pensionskasse des BDH Bundesverband Rehabilitation, VVaG

I.

Nach § 4 Abs. 2d der Satzung der Pensionskasse des BDH Bundesverband Rehabilitation, VVaG - nachstehend Pensionskasse genannt - soll eine Wahlordnung ergänzende Bestimmungen festlegen, wonach die Einberufung der Mitglieder und die Wahl der Vertreter sowie der nachfolgenden Wahlgänge erfolgen sollen.

Zur Wahl der Vertreter muss jeder Leiter eines Unternehmens eine Woche vor der angesetzten Vertreterversammlung eine Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einberufung und die Festsetzung der Mitgliederversammlung können durch Rundschreiben, durch Aushang am schwarzen Brett oder elektronisch (z.B. per E-Mail) erfolgen.

Die Einberufung muss eine Tagesordnung enthalten, woraus die Wahl der Vertreter zur Pensionskasse hervorgeht.

Vor Beginn der Mitgliederversammlung hat sich der Leiter der jeweiligen Unternehmen oder ein von ihm Beauftragter davon zu überzeugen, dass alle Anwesenden ordentliche Mitglieder der Pensionskasse sind. Wählbar als Vertreter sind nur ordentliche Mitglieder der Pensionskasse,

- a) die das Grundgesetz achten und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen,
- b) die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu einem der in § 1 Abs. (7) der Satzung der Pensionskasse genannten Unternehmen stehen und
- c) die als ordentliches Mitglied der Pensionskasse gem. § 4 Abs. 2c der Satzung der Pensionskasse eine ununterbrochene Dienstzeit von insgesamt fünf Jahren bei einem oder mehreren Unternehmen zurückgelegt haben.

Hierbei werden die Geschäftsführer/-innen der Kliniken/Einrichtungen und die ärztlichen Direktoren/-innen den jeweiligen BDH-Kliniken/Einrichtungen zugeordnet, in denen sie tätig sind.

Die Vertreter der Pensionskasse werden für vier Jahre gewählt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen. Vor den Wahlen wählt die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung unter Vorsitz des Leiters des Unternehmens oder dessen Stellvertreters mit einfacher Mehrheit eine dreiköpfige Wahlkommission.

Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden, der zugleich Wahlleiter ist. Das Wahlprotokoll wird von einem Angehörigen der Wahlkommission, der nicht Wahlleiter ist, geführt. Eine Abschrift des Wahlprotokolls ist der Pensionskasse zu übersenden.

II.

Mit Unternehmen im Sinne der Wahlordnung sind gem. § 1 Abs. (7) der Satzung der Pensionskasse

- die Geschäftsstellen des BDH,
- die BDH-Kliniken gGmbHs/Einrichtungen,
- die sog. gleichgestellten Unternehmen und
- die Pensionskasse

zu verstehen.

Die Geschäftsstellen des BDH bestehen aus der Bundesleitung sowie den Landes- und Bezirksgeschäftsstellen, in denen Mitglieder der Pensionskasse beschäftigt werden. Die Geschäftsstellen des BDH und die Pensionskasse werden für die Wahl zu einer Wahleinheit zusammengefasst.

Die Mitglieder aller Unternehmen sind alle vier Jahre bis zum 31. Dezember des Wahljahres schriftlich aufzufordern, Wahlvorschläge zur Wahl der Vertreter einzureichen. Es gilt als vorgeschlagen, wer mindestens drei Vorschlagstimmen erhält. Der Vorgeschlagene ist in eine Vorschlagsliste aufzunehmen. Die Wahl der Vertreter dieser Unternehmen erfolgt auf Grund der Vorschlagsliste schriftlich auf vorbereiteten Wahlscheinen. Der geschäftsführende Bundesvorstand des BDH ernennt die Wahlkommission der Unternehmen, die sich aus den Geschäftsstellen des BDH und der Pensionskasse zusammensetzt.

Die Rentner der Pensionskasse wählen ihre Vertreter und Stellvertreter analog den Bestimmungen für das Unternehmen, das sich aus den Geschäftsstellen des BDH und der Pensionskasse zusammensetzt. Der Vorstand der Pensionskasse ernennt die Wahlkommission, die für die Wahl der Vertreter der Rentner zuständig ist.

III.

Die Unternehmen stellen mindestens einen Vertreter. Ein Vertreter vertritt jeweils 50 ordentliche Mitglieder. Soweit die Anzahl der ordentlichen Mitglieder nicht durch 50 teilbar ist, ist ein zusätzlicher Vertreter zu wählen. Zusätzlich ist für jeden Vertreter ein Stellvertreter zu wählen.

Die Wahlkommission einigt sich mit einfacher Mehrheit auf die der Wahlversammlung vorzuschlagenden Kandidaten. Die Mitgliederversammlung kann aus ihren Reihen auch Kandidaten vorschlagen. Diese von der einfachen Mehrheit gestützten Kandidaten muss der Wahlleiter in seine Mitgliederliste aufnehmen, die er der Wahlversammlung bekannt zu geben hat. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl der Vertreter und der Stellvertreter soll in der Regel in geheimer Abstimmung einzeln erfolgen. Wahl durch Akklamation ist zulässig, sofern eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder dieses beschließt.

Bei der Wahl durch Akklamation ist die Gegenprobe vorzunehmen. Vor der Wahl muss der Wahlleiter das Wort erteilen, wenn es von einem Mitglied gewünscht wird. Der Antrag eines Mitgliedes auf Schluss der Debatte gilt als angenommen, wenn er von der einfachen Mehrheit gebilligt wird. Der Wahlleiter verkündet den Beginn der Abstimmung. Danach kann das Wort zur Wahl nicht mehr erteilt werden. Der Wahlleiter führt die Wahl der Vertreter einschließlich der Stellvertreter durch.

Die Wahlkommission zählt die abgegebenen Stimmen aus, die der Wahlleiter der Versammlung bekannt zu geben hat. Die Vertreter und deren Stellvertreter sind gewählt, wenn sie über die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder verfügen. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Dann gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt die Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Die gewählten Vertreter und deren Stellvertreter haben der Versammlung mündlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

In Ausnahmefällen, vor allem bei Krankheit, können auch verhinderte Mitglieder als Vertreter oder Stellvertreter gewählt werden. Die Annahme der Wahl ist in solchen Fällen dem Leiter des jeweiligen Unternehmens schriftlich mitzuteilen. Diese schriftliche Mitteilung ist der Pensionskasse in Abschrift oder Fotokopie einzusenden.